

journal

Im Brennpunkt:

WP 2025 – sind wir „future ready“?

Die neue Website des iwp

Der Leitfaden für die Ausschreibung
von Abschlussprüfungen gem AP-VO
des iwp

Prüfung aktuell

Klarstellungen zur Durchführung
freiwilliger Abschlussprüfungen –
jüngste Änderungen zu KFS/PG 1

Das Erfordernis eines Journal Entry Tests
nach ISA 240 im Rahmen der Jahres-
Abschlussprüfung

ISA 501 Prüfungsnachweise –
Besondere Überlegungen zu
ausgewählten Sachverhalten

Rundblick

Österreich, Europäische Kommission,
IFAC, Accountancy Europe, IASB, APAB

Service

Judikaturspiegel

Strafrecht

Buchbesprechungen

Zeitschriftenspiegel

Veranstaltungsrückblick

Veranstaltungskalender

1. Ausgabe · März 2019





Christopher Schrank
Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH
und auf Gesellschafts- und Wirtschaftsstrafrecht
sowie Corporate Compliance spezialisiert

Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

Strafbefreiung im Verwaltungsstrafverfahren

Mit 1.1.2019 ist der neue § 5 Abs 1a VStG (Verwaltungsstrafgesetz) in Kraft getreten, der in bestimmten Fällen eine Beweislastumkehr zugunsten des Beschuldigten vorsieht. Aus den Erläuterungen des Gesetzgebers zu dieser Bestimmung ergibt sich aber eine ganz maßgebliche Änderung: Demnach sollen Organe juristischer Personen mangels Verschuldens keine Verwaltungsstrafen mehr befürchten müssen, wenn sie eine „qualitätsgesicherte Organisation“ eingerichtet haben. Dies könnte zu einer wesentlichen Entlastung der Organe in Verwaltungsstrafverfahren führen.

Geschäftsführerhaftung für Verstöße gegen Verwaltungsstrafgesetze

Für Verstöße gegen verwaltungsstrafrechtliche Vorschriften im Unternehmen werden nach § 9 Abs 1 VStG grundsätzlich die vertretungsbefugten Organe – somit idR Geschäftsführer bzw Vorstandsmitglieder – bestraft; dies unter der Voraussetzung, dass das verantwortliche Organ auch ein persönliches Verschulden trifft. Allerdings wird im Verwaltungsstrafrecht grundsätzlich vermutet, dass ein solches Verschulden vorliegt. Beschuldigte können diese Vermutung aber widerlegen.

Straffreiheit bei „wirksamen Kontrollsystemen“

Bei der Frage, ob ein Verschulden vorliegt, wird Organen grundsätzlich zugebilligt, dass sie einzelne Aufgaben an verlässliche Mitarbeiter delegieren und diesbezüglich selbst nur noch überwachend tätig werden. Allerdings müssen sie in diesem Fall – so die Judikatur – durch ein „wirksames Kontrollsystem“ sicherstellen, dass ihren Anordnungen weiterhin entsprochen wird. Konkret judizierte der VwGH dazu bisher in stRsp, dass ein verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ dann kein Verschulden trifft, wenn es glaubhaft macht, dass es ein wirksames Kontrollsystem etabliert hat, das mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten lässt. Bislang war allerdings unklar, wie ein wirksames Kontrollsystem konkret ausgestaltet sein muss, um Straffreiheit zu erlangen. Denn das Kontrollsystem ist weder explizit im Gesetz verankert, noch gibt die Judikatur konkret vor, welche konkreten Anforderungen nun an ein solches (strafbefreiendes) Kontrollsystem zu stellen sind.

Neu: Die „qualitätsgesicherte Organisation“

Licht ins Dunkel bringt nun der Gesetzgeber selbst, der in den Erläuterungen zum mit 1.1.2019 in Kraft getretenen § 5 Abs 1a VStG (ErläutRV 193 26 GP, 5) auf die bisherige Judikatur zum wirksamen Kontrollsystem Bezug nimmt und dazu Folgendes festhält:

„In Abkehr von dieser Rechtsprechung soll ein Verschulden nicht anzunehmen sein, wenn der Verantwortliche nachweist, dass er eine qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt hat, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung (zB durch Betrauung geeigneter Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben, fortlaufende Schulungen, den Einsatz automatisierter Überwachungsinstrumente etc.) regelmäßig kontrolliert wird.“

Wer somit nachweisen kann, dass er eine solche qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt hat, soll laut Gesetzesmaterialien künftig ausreichende Vorkehrungen getroffen haben, um die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften sicherzustellen und folglich – mangels Verschuldens – straffrei sein. Wie eine qualitätsgesicherte Organisation ausgestaltet sein muss, kann immer nur für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Die Vorkehrungen müssen aber jedenfalls so gestaltet sein, dass bei einer *ex ante*-Betrachtung angenommen werden kann, dass sie die Verwirklichung des Tatbilds durch den unmittelbaren Täter (nämlich den Mitarbeiter) verhindern. Nach den Gesetzesmaterialien soll eine qualitätsgesicherte Organisation etwa dann vorliegen, wenn ein verlässlicher Mitarbeiter geschult und mit einer entsprechenden Kontrollaufgabe betraut wird. Als weitere geeignete Maßnahmen hiefür nennt der Gesetzgeber Kontrollmaßnahmen wie beispielsweise die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips oder das regelmäßige Ziehen von Stichproben. ME sind auch Compliance Management Systeme, die mit entsprechenden Schulungsmaßnahmen verbunden sind, als haftungsbefreiend anzusehen.

Parallel zur Einrichtung einer „qualitätsgesicherten Organisation“ ist es aber auch wichtig, diese entsprechend zu dokumentieren, um im Ernstfall gegenüber der Behörde den Entlastungsbeweis erbringen zu können.

Kontaktadresse:
schrank@btp.at